

Pflicht oder Kür?



Eine Notfall- und Evakuierungsorganisation will einerseits alle Personen, die sich in den betroffenen Gebäuden befinden, bestmöglich auf einen Notfall vorbereiten und andererseits durch richtiges Verhalten Personen- sowie Sachschäden vermeiden. Bei der Notfall- und Evakuierungsorganisation handelt es sich in erster Linie um eine Massnahme des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes.

Von Uwe Müller-Gauss

In der Schweiz ist der Brandschutz kantonal geregelt. Allerdings hat die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) eine Vielzahl überkantonalen Vorschriften und Empfehlungen ausgearbeitet, welche in den meisten Kantonen aufgrund kantonalen Adaptionserlasse Anwendung finden. Demzufolge bestehen – zumindest betreffend anwendbarem Recht – kaum Unterschiede zwischen den verschiedenen Kantonen und ihren Vorschriften. Im

Kanton Zürich bildet die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004, gestützt auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978, die gesetzliche Grundlage des Brandschutzes. Die VVB erklärt eine Vielzahl von interkantonalen Erlassen der VKF für gesetzlich verbindlich und anwendbar (§ 1). Zudem definiert sie Bauten und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, für die wiederum erhöhte Sicherheitsbestimmungen wie etwa das Vorhandensein einer Alarmierungs- und Evakuierungs-

organisation gelten. Schliesslich bestimmt die VVB auch, dass der Sicherheitsbeauftragte (SIBE) eines Gebäudes den Exekutivbehörden der Standortgemeinde schriftlich zu melden ist, und dass die Geschäftsleitung (beim Eigentümer) resp. die Betriebsleitung (beim Nutzer) diesen mit einem Pflichtenheft gemäss Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei auszustatten hat.

Unter welchen Bedingungen im Kanton Zürich von der Geschäfts- resp. Betriebsleitung ein SIBE zu bestimmen und auszubilden ist, wird von der VKF-Brand-

schutznorm sowie einer verbindlichen SIBE-Weisung der Kantonalen Feuerpolizei definiert. Gemäss VKF-Brandschutznorm ist dies der Fall, «wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten, Anlagen oder Betrieben es erfordern ...». Diese generell gefasste VKF-Norm wird von der kantonalen SIBE-Weisung dahin präzisiert, dass insbesondere in den folgenden sechs Fällen ein SIBE eingesetzt werden muss:

- Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Gästen, Patienten, Insassen.
- Verkaufsgeschäfte mit mehr als 2400 m² Verkaufsfläche.
- Bauten und Anlagen mit Räumen mit einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen.
- Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in grossen Mengen gelagert werden oder in denen mit solchen Stoffen umgegangen wird.
- Industrie-, Gewerbe-, Büro- und Verwaltungsbauten oder Betriebe, wenn die Summe der Brandabschnittsflächen mehr als 10 000 m² beträgt.

- Grosse und komplexe Bauten und Anlagen, in denen im Brandfall die frühzeitige Ansteuerung und Inbetriebsetzung umfangreicher baulicher und technischer Brandschutzeinrichtungen sowie haustechnischer Anlagen gewährleistet sein muss.

Dem Inhalt der SIBE-Weisung entsprechend ist diese Aufzählung nicht abschliessend. Auch bestimmt die Weisung explizit, dass die unter dem Stichwort «insbesondere» aufgeführten Grenzwerte und Kategorien von Fall zu Fall angepasst werden können. Eine solche Anpassung kann somit, im Sinne des allgemeinen Brandschutzziels, durchaus zu einer Verschärfung der obigen Bedingungen führen. Schliesslich präzisieren sowohl die VKF-Brandschutznorm als auch die kantonale SIBE-Weisung, dass der SIBE der Betriebs- resp. Geschäftsleitung angehören muss. Ist der SIBE innerhalb der Betriebsleitung erst einmal bestimmt und den Behörden namentlich gemeldet, hat er gemäss einem nach den Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei erstellten und

von der Betriebsleitung abgesetzten Pflichtenheft für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes zu sorgen. Unter die konkreten Pflichten des SIBE fallen gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie auch organisatorische Brandschutzmassnahmen, insbesondere

- Brandsicherheit im Betrieb;
- Sicherstellen der Betriebsbereitschaft aller Brandschutzeinrichtungen;
- Überwachung von Reparaturarbeiten;
- Erstellen der Brandfallplanung und Betrieb der Alarmorganisation.

Ein zentrales Mittel des SIBE, diese vier organisatorischen Punkte nachhaltig zu gewährleisten, ist die Notfall- und Evakuierungsorganisation. Mittels einer solchen Alarmorganisation, wie sie ausdrücklich von der VKF-Brandschutzrichtlinie verlangt wird, können folgende gesetzlich verbindlichen Punkte sichergestellt werden:

- Meldung des Alarms an die zuständige Feuerwehr;
- Warnung gefährdeter Personen und deren Evakuierung;



**Sehen Sie zu
wie Ihre Pläne
aufgehen.**



Sicherheit ist Ihr Schlüssel zum Erfolg. Wir entwickeln baulich-technische Sicherheitskonzepte und unterstützen Sie bei der Projektierung, Evaluierung und Implementierung Ihrer Safety- und Security-Lösungen. Damit Sie sicher in die Zukunft blicken können. // www.siplan.ch

siplan
Integrale Sicherheitsplanung

- Öffnen der Zugangswege für die Feuerwehr;
- Verhinderung einer schnellen Ausbreitung des Brandes durch Schliessen von Türen;
- Brandbekämpfung.

Die gesetzlich angeordnete Brand- resp. Notfallplanung verlangt im Weiteren, dass alle betroffenen Personen (eigenes Betriebspersonal sowie Mietparteien und deren Personal) über Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen sowie das Verhalten im Brandfall instruiert werden müssen. Auch diese Bestimmung kann in nachhaltiger Weise nur durch ein sorgfältig konzipiertes, instruiertes und eingeübtes Notfall- und Evakuierungskonzept unter Aufsicht des SIBE erfüllt werden. Im Interesse des allgemeinen Brandschutzziels ist dieses grundsätzlich gebäudeübergreifend zu erstellen. Es macht nämlich gerade bei grossen Gebäuden mit zahlreichen Mietparteien keinen Sinn, dass jede Mietpartei eine eigene Notfallplanung aufzieht. Die dadurch entstehende Vielzahl von tech-

nischen und organisatorischen Lösungsansätzen gefährdet im Ereignisfall eine schnelle und reibungslose Evakuierung. Um das totale Chaos im Falle eines eintretenden Notfalls zu verhindern, hat sich die Gebäudeeigentümerin resp. deren SIBE deshalb darum zu kümmern, die Planungsbemühungen der einzelnen Nutzer bestmöglich zu koordinieren und aufeinander abzustimmen. Diese übergreifende Koordinationsverantwortung der Gebäudeeigentümerin kann auch aus Art. 69 VKF-Brandschutznorm und Art. 2.2 der VKF-Brandschutzrichtlinie abgeleitet werden, welche stipulieren, dass Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen haben. Dazu gehört insbesondere auch die Instruktion des Personals sowie dessen regelmässige Beübung. Die Durchführung von Instruktionkursen und Evakuierungsübungen mit allen betroffenen Gebäudenutzern ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften gerade bei Gebäuden, von denen eine

besondere Gefährdung² ausgeht, periodisch und unter Anleitung des SIBE zu organisieren. Das Schwergewicht ist dabei auf Anweisungen zur Alarmierung der Feuerwehr sowie zum Verhalten im Brand- resp. Notfall zu legen. Der SIBE hat ein schriftliches Ausbildungsverzeichnis zu führen betreffend Ausbildungsstand aller in die Notfall- und Evakuierungsorganisation involvierter Personen, insbesondere der Mitglieder der technischen Dienste, der Stockwerkverantwortlichen und der Mitarbeitenden in den Telefonzentralen.

Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers

Nebst den genannten Brandschutzvorschriften kann die Verantwortung der Geschäftsleitung für die Einführung, Ausbildung und Beübung einer Notfall- und Evakuierungsorganisation auch aus den genereller gefassten Sorgfaltspflichtbestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) abgeleitet werden. So ist ein Arbeitgeber, sei er nun Gebäudeeigentümer oder Gebäudenutzer, grundsätzlich für die Sicherheit der sich im Ge-



Nicht jeder Besuch ist willkommen.

VIVOTEK

IP-Videoüberwachung mit unzähligen Möglichkeiten. Mit Vivotek präsentieren wir Ihnen einen Hersteller welcher unaufhaltsam auf dem Vormarsch ist und ein breites Sortiment an Kameras und Netzwerk-Videorekordern anbietet. Vivotek-Produkte lassen sich in alle namhaften Softwarelösungen integrieren und überzeugen durch ein hervorragendes Preis-/Leistungsverhältnis. Mehr Sicherheitslösungen unter www.rotronic.ch

rotronic
TECHNIK FÜR PROFIS



Die Suva fordert auf, das Personal regelmässig betreffend Notfall- resp. Alarmorganisation zu schulen und periodisch Übungen durchzuführen, um das Verhalten im Notfall kontinuierlich zu verbessern.

bäude und unter seiner Aufsicht befindenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verantwortlich. Art. 328.2 OR bestimmt insbesondere, dass der Arbeitgeber all diejenigen Massnahmen zu treffen hat, die erfahrungsgemäss zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmenden beitragen und wirtschaftlich den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Eine ähnliche Bestim-



mung befindet sich im Arbeitsgesetz. Da Einführung, Ausbildung und regelmässige Beübung eines Notfall- und Evakuierungskonzepts mit relativ geringem Aufwand verbunden sind, den Schutz der Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz jedoch unzweifelhaft erhöhen, sind Arbeitgeber – insbesondere ab einer gewissen Betriebsgrösse resp. Angestelltenzahl³ – verpflichtet, eine betriebsinterne Notfall- und Evakuierungsorganisation zu haben. Auch die Suva unterstreicht die Notwendigkeit einer betrieblichen Notfall- und Evakuierungsorganisation, um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. In verschiedenen Merkblättern⁴ fordert die Unfallversicherung den Arbeitgeber insbesondere auf, sein Personal regelmässig betreffend Notfall- resp. Alarmorganisation zu schulen und periodisch Übungen durchzuführen, um das Verhalten im Notfall kontinuierlich zu verbessern. Besonders zu beachten gilt es unter der Thematik Arbeitssicherheit, dass für den Arbeitgeber die vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung seiner

Die gesetzlich angeordnete Brand- resp. Notfallplanung verlangt, dass alle betroffenen Personen über Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen sowie das Verhalten im Brandfall instruiert werden müssen.

Schutzpflicht nicht nur haftrechtliche, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen mit sich bringen kann. Eine Geschäftsleitung, welche die Einführung einer Notfall- und Evakuierungsorganisation über Jahre hinweg ablehnt, läuft deshalb Gefahr, sich im Ereignis- resp. Schadensfall auch vor dem Strafrichter verantworten zu müssen. Sofern das Ereignis Verletzungen an Leib und gar Verluste von Leben zur Folge hat, können auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung Anwendung finden.

Teil 2

In einem zweiten Teil dieses Artikels wird insbesondere auf die Sorgfaltspflicht des Werkeigentümers sowie Corporate-Governance- und Compliance-Vorschriften eingegangen sowie ein Gesamtfazit gezogen. ■

¹ Das allgemeine Brandschutzziel besagt u.a., dass Bauten und Anlagen so zu erstellen, zu betreiben und instand zu halten sind, dass die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist und eine wirksame Brandbekämpfung stattfinden kann unter Gewährleistung der Sicherheit der Rettungskräfte (vgl. Art. 9 VKF-Brandschutznorm).

² Eine besondere Gefährdung liegt insbesondere vor bei Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung sowie bei Beherbergungsbetrieben, die industriell oder gewerblich genutzt werden, zur Lagerung von und zum Umgang mit gefährlichen Stoffen, wie Hochhäusern, Atriumbauten, Bauten mit Doppelfassaden, Hochregallagern, Verkehrsanlagen, Messehallen, die aus brennbaren Baustoffen erstellt sind und mehr als drei Geschosse aufweisen, mit einem mittleren Brandrisiko sowie zusammenhängenden Brandabschnittsflächen von mehr als 1200 m² bei mehrgeschossigen brennbaren Bauten und Anlagen, 2400 m² bei den übrigen Bauten und Anlagen (VVVB §³).

³ In der Praxis geht man von ca. 50 Angestellten aus.

⁴ Suva-Checkliste «Notfallplanung» 67062.d; Suva-Checkliste «Fluchtwege» 67157.d



UWE MÜLLER-GAUSS

Dipl. Entrepreneur FH, Executive MBA, ist Inhaber der MÜLLER-GAUSS CONSULTING in Hinwil-Zürich. Er verfügt über mehrjährige Erfahrung bei der Realisierung von Security-, Risk & Continuity-Management-Strategien, Sicherheits- und Notfallorganisationen, Sicherheitsprüfungen (Revision) und Führungsinstrumenten für das Krisenmanagement und der Ausweichplanung für sensitive Kernprozesse.